

§ 66 BbgSchulG (Brandenburg) — Wissenschaftliche Untersuchungen, Erhebungen von Schülerinnen und Schülern

Brandenburgisches Schulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen, die nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium oder in seinem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. Die Befugnis kann auf das staatliche Schulamt übertragen werden. Die Genehmigung erziehungswissenschaftlicher Untersuchungen soll erteilt werden, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Abweichend von Satz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Datenerhebungen für Bachelor - oder Masterarbeiten Studierender sowie Promotionen genehmigen. Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bedarf keiner Begründung. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.

(2) Um die Arbeit der Schulen oder deren Ergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage bezogen auf eine Schule oder schulübergreifend und vergleichend durch Untersuchungen zur Evaluation zu überprüfen, können durch das für Schule zuständige Ministerium oder in seinem Auftrag geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragungen weitere erforderliche Daten erhoben und ausgewertet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß den Absätzen 1 und 2 in der Regel nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern verarbeitet werden. Die betroffenen Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können. Sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen nach der Maßgabe in Satz 3 ohne Einwilligung dann verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen können auch Ton- und Bildaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Erforderlichkeit der Aufzeichnungen gemäß Satz 5 ist gesondert zu begründen. Die Tatsache der Aufzeichnung ist den betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Forschungsvorhabens möglich ist. Ergänzend gilt § 25 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Sätze 1 bis 9 gelten für interne Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann Ersatzschulen verpflichten, an Forschungsvorhaben teilzunehmen. Die Verpflichtung setzt die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß Absatz 3 Satz 4 des für Schule zuständigen Ministeriums voraus und muss für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen gleichermaßen gegeben sein. Wird das öffentliche Interesse auch für Ersatzschulen festgestellt, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Erhebungen durch Schülerinnen und Schüler sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen im Sinne des Absatzes 1 und keine Forschungsvorhaben im Sinne des Absatzes 3. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule, an der die jeweiligen Erhebungen geplant sind. Ist davon auszugehen, dass die Erhebungen nach Satz 1 ganz oder teilweise für andere

Einrichtungen oder Personen als Schülerinnen und Schüler erfolgen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Genehmigung abzulehnen und auf die erforderliche Genehmigung gemäß Absatz 1 zu verweisen. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bedarf keiner Begründung. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die durchführenden Schülerinnen und Schüler bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterstützt und insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellt.

Zitiervorschlag: § 66 BbgSchulG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSchulG/66>